

§ 46 WEG 2002 Wohnungseigentum an einem Abstellplatz für Kraftfahrzeuge

WEG 2002 - Wohnungseigentumsgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 46.

Die dreijährige Frist nach § 5 Abs. 2 beginnt im Fall des vorläufigen Wohnungseigentums erst mit dem Erwerb von Miteigentum durch eine vom bisherigen Alleineigentümer verschiedene und mit diesem nicht durch ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis verbundene Person.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at